

konsequente Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und auf die die zwölf Hauptproblembereiche übergreifenden gemeinsamen Trends und Themen zu richten;

40. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über Anregungen für weitere Maßnahmen und Initiativen vorzulegen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1999 eine Zusammenstellung aktueller Statistiken und Indikatoren über die Lage von Frauen und Mädchen, namentlich von älteren Frauen und Frauen mit besonderen Bedürfnissen, in allen Ländern der Erde vorzulegen, so auch durch die Veröffentlichung eines weiteren Bandes der Publikation *The World's Women*;

42. *erklärt erneut*, daß die Teilnahme an der Sondertagung auf einer hohen politischen Ebene erfolgen sollte;

43. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie, daß es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

44. *erinnert* an die einstweiligen Maßnahmen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/298 vom 23. Juli 1997 für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgeschlagen hat, die auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Anwendung finden sollen, und empfiehlt, daß der Rat ihre Anwendung auf die dreiundvierzigste Tagung der Kommission ausdehnt;

45. *bittet* die Kommission, auf ihrer Tagung im März 1999 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung, der Generalversammlung geeignete Regelungen für die Einbeziehung und die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung zu empfehlen;

46. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, sofern die Kommission auf ihrer ersten Tagung im Jahr 1998 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung keine Empfehlung abgibt, zu beschließen, daß die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Rat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die an der Vierten Weltfrauenkonferenz teilgenommen haben, und deren Antrag auf Konsultativstatus beim Rat noch bearbeitet wird, an den 1999 und 2000 stattfindenden Tagungen der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß teilnehmen können;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten;

48. *beschließt*, die Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauen-

konferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/121. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1998/211 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 7. Mai 1998 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, das in der Verbalnote vom 14. Oktober 1997 der Ständigen Vertretung Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁰⁵ enthalten ist,

mit Genugtuung über den Beitritt der Republik Mosambik zu dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰⁶ und dessen Protokoll von 1967¹⁰⁷ sowie über ihre Ratifikation des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁰⁸,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von dreiundfünfzig auf vierundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner Organisationstagung 1999 zu wählen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/122. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996 und 52/105 vom 12. Dezember 1997,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Ge-

¹⁰⁵ E/1998/3, Anlage.

¹⁰⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

walt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Nötigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

Kenntnis nehmend von den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder und von der Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfe-maßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlingsfamilien zusammenzuführen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹ sowie des Abkommens von 1951¹¹⁰ und des Protokolls von 1967¹¹¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten¹¹³;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, daß es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

¹⁰⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹¹² A/53/325.

¹¹³ A/53/482, Anhang.

4. *verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹¹⁴ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bil-

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewußtseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/123. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996 und insbesondere 52/102 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶,

in Anbetracht dessen, daß in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und daß es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹¹⁷ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müs-

sen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1998 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie für die weitere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz gezeitigt hat,

überzeugt von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus praktischer Maßnahmen, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt wird,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹¹⁹ und das Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt

¹¹⁵ A/53/413.

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).*

¹¹⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.B.

¹¹⁸ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.